



Landesgesetzblatt für Tirol

Amtssigniert. SID2026041237705
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Jahrgang 2026

Kundgemacht am 21. April 2026

30. Änderung der Tierischen Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017

30. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. April 2026, mit der die Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017 geändert wird

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Z 1 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

Artikel I

Die Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung 2017, LGBL. Nr. 129/2016, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 59/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

„§ 11

Entgelte

(1) Für die Ablieferung von Kleinmengen an kommunale Sammelstellen (§ 9) haben die Abgeber an den Betreiber der kommunalen Sammelstelle 0,51 Euro pro kg/Liter zu leisten.

(2) Für die Abholung von Falltieren bzw. tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sofern sich diese nicht in einem Schlachthof befinden, vom Aufbewahrungsort, für ihre Beseitigung und unschädliche Entsorgung durch einen registrierten oder zugelassenen Betrieb bzw. Unternehmer haben die Besitzer ein Entgelt von 0,51 Euro pro kg/Liter zu entrichten.

(3) Die Besitzer von Falltieren haben für die Abholung von Falltieren ab Hof zusätzlich zum Entgelt nach Abs. 2 eine Fahrtkostenpauschale von 54,23 Euro zu entrichten.

(4) Die Umsatzsteuer ist im Entgelt nicht enthalten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Mattle

Der Landesamtsdirektor:

Forster